

## 711.11

### **Verordnung über den Gewässerschutz (Änderung)**

(vom 21. Oktober 1992)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1. Das Erstellen, Erweitern, Ändern oder Anpassen von Anlagen mit über 450 Litern Nutzvolumen, einschliesslich das Anbringen von baulichen und apparativen Vorrichtungen, sowie die Genehmigung der Sammelstellen der Gemeinden für Rückstände aus wassergefährdenden Stoffen und von Anlagen zur Erdwärmenutzung bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Für die Bewilligung von Lager- und Betriebsanlagen mit mehr als 500 000 Litern Inhalt pro Tank ist die Baudirektion zuständig.

Abs. 2 unverändert.

Beiträge  
an Öl- und  
Chemiewehr

§ 56. Die Kosten für die erstmalige Ausrüstung der Stützpunkte und der Seepolizei werden je zur Hälfte durch den Staat und die Gebäudeversicherung getragen. Das gleiche gilt für die Unterhalts- und Betriebskosten sowie für die altersbedingte Erneuerung der Ausrüstung.

Der Staat sowie die Gebäudeversicherung übernehmen je hälftig die Einsätze der Stützpunktöl- und -chemiewehr ausserhalb der Standortgemeinde, sofern

- a) der Einsatz der örtlich zuständigen Öl- und Chemiewehr nicht möglich war oder deren Mittel nicht ausgereicht hätten und
- b) vom Verursacher kein Ersatz erhältlich oder dieser unbekannt ist.

Die Kosten der kantonalen Kurse für die Kaderaus- und Fortbildung der Öl-/Chemiewehren werden je zur Hälfte durch den Staat und die Gebäudeversicherung getragen.

Beitragsansätze

§ 61. Die Staatsbeiträge an die Gemeinden für Bauten und Anschaffungen werden wie folgt bemessen:

**a) Abwasseranlagen**

<b>Finanzkraftindex</b>	<b>Kostenanteil</b>
bis 103	50%
104–105	35%
106–107	25%
108–109	15%
110 und mehr	10%

**b) Abfallbewirtschaftung**

<b>Finanzkraftindex</b>	<b>Kostenanteil</b>
bis 102	30%
103–105	25%
106–108	20%
109–111	15%
112 und mehr	10%

**c) Öl- und Chemiewehr**

<b>Finanzkraftindex</b>	<b>Subventionen</b>	
	<b>Anschaffungen</b>	<b>Bauten</b>
bis 108	75%	25%
109–112	70%	20%
113–116	65%	15%
117–120	60%	10%
121 und mehr	55%	5%

§ 64. Bei besonders kostspieligen Aufgaben der Gemeinde im Bereich des Gewässerschutzes kann zusätzlich eine Subvention von höchstens 25% bis zum maximalen Beitragssatz von 75% gewährt werden. Zusätzliche Subventionen

An Gemeinden, welche eine Kürzung der Bundesbeiträge zufolge der unterschiedlichen Bemessungskriterien von Bund und Kantonen erleiden, können zusätzlich Subventionen gewährt werden.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 21. Oktober 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Hofmann

Der Staatsschreiber:

Roggwiller